

Versicherungsmaklervertrag

Zwischen dem Versicherungsmakler:

KOSIEK e.K. VersicherungsService

-nachfolgend kurz „Makler“ genannt-

Frohnauweg 7 · 30179 Hannover

und Frau Herr Firma

-nachfolgend kurz „Auftraggeber“ genannt-

§ 1. Vertragsgegenstand

Der Versicherungsmaklervertrag unter Einbeziehung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), bezieht sich nur auf die im Maklervertrag ausdrücklich benannten Versicherungsverträge, für die eine Vermittlungstätigkeit gewünscht wurde oder eine Verwaltungsübernahme auf den Makler erfolgte. Es kann schriftlich gesondert vereinbart werden, dass sich die Beauftragung auf weitere Verträge erstrecken soll. Eine anderweitige oder weitergehende Tätigkeits- oder Beratungsverpflichtung, außer für die Vermittlung und/oder Verwaltung der gewünschten Verträge des Mandanten besteht nicht.

§ 2. Leistungsumfang des Maklers / Vollmacht

Der Makler nimmt die Versicherungsinteressen des Kunden wahr und ist an keine Versicherungsgesellschaft gebunden.

Die Tätigkeit des Maklers hinsichtlich Information, Beratung, Auswahl und Vermittlung von Versicherungsverträgen beschränkt sich auf Deckungsangebote von Serviceversicherern und Risikoträgern, die Sitz oder Niederlassung in Deutschland haben, also deren Anträge, Vertragsbedingungen und Policen in deutscher Sprache erstellt werden und für deren Abwicklung deutsches Recht gilt.

Der Makler berücksichtigt bei seiner Tätigkeit keine Direktversicherer oder Unternehmen, welche dem Makler keine marktübliche Vergütung zahlen.

Der Makler übernimmt im Rahmen dieses Vertrages folgende Pflichten:

- a) Prüfung des Versicherungsbedarfs einschließlich Analyse des Risikos unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse des Kunden;
- b) Auswahl eines geeigneten Versicherers und eines Deckungsangebotes; bei der Auswahl der Produkte orientiert sich der Makler am Preis-Leistungs-Verhältnis des Versicherers, dessen Bonität, Marktpräsenz, Verhalten bei der Schadensabwicklung sowie Kulanzbereitschaft. Die Parteien stimmen überein, dass nicht die absolut preisgünstigste Versicherung zu vermitteln ist.
- c) Vermittlung der nach Absprache mit dem Kunden für notwendig erachteten Versicherungs- und Bausparverträge;
- d) Betreuung der Versicherungsverträge, insofern diese Vertragsgegenstand sind;
- e) Unterstützung der Kunden im Schadensfall bzgl. der Verhandlung mit dem Versicherer, soweit die zugrunde liegenden Versicherungsverträge vom Makler vermittelt wurden. Dabei ist der Makler jedoch nicht berechtigt, Ansprüche gegenüber Dritten geltend zu machen.

Der Makler wird hiermit beauftragt und bevollmächtigt, den Kunden gegenüber Versicherungsgesellschaften bzw. sonstigen Produktgebern, insbesondere Maklerpools, zu vertreten. Der Makler wird insbesondere bevollmächtigt, sämtlichen Post- und Schriftverkehr für diesen gegenüber den jeweiligen Versicherungsgesellschaften zu führen. Zudem ist der Makler bevollmächtigt, nach Abstimmung mit dem Kunden Kündigungen zu bestehenden Versicherungs- und Bausparverträgen auszusprechen, auch wenn diese nicht durch den Makler vermittelt wurden.

Der Makler ist zudem bevollmächtigt, die dem Kunden durch das jeweilige Versicherungsunternehmen vor Vertragserklärung zu übergebenden vertragsbezogenen Unterlagen im Sinne des § 7 VVG, insbesondere Allgemeine und Besondere Bedingungen, Produktinformationsblatt, Verbraucherinformationen etc. entgegenzunehmen. Des Weiteren ist der Makler berechtigt, nach Abstimmung mit dem Kunden Versicherungs- und Bausparverträge für diesen abzuschließen oder zu ändern. Der Makler ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Makler ist nicht verpflichtet, von der Bevollmächtigung nach eigenem Ermessen Gebrauch zu machen. Die Vollmacht ist unbefristet erteilt und kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden. Der Makler ist berechtigt, bei der Erfüllung seiner Aufgaben ggf. Untervollmachten zu erteilen.

Der Kunde verpflichtet sich, den Makler über sämtliche Korrespondenz mit den Versicherungsgesellschaften zu informieren. Der Kunde ist zudem verpflichtet, den Makler von allen persönlichen und finanziellen Veränderungen sowie sonstigen Risikoveränderungen unverzüglich zu

unterrichten, die für den Versicherungsschutz von Bedeutung sein könnten, beispielsweise familiäre oder berufliche Änderungen,

Wohnortwechsel sowie Einkommensveränderungen.

§ 3. Vertragsdauer

Dieser Vertrag ist unbefristet, kann aber von beiden Parteien täglich durch schriftliche Kündigung aufgehoben werden.

Vertragsbeginn ist der: _____

§ 4. Vergütung

Die Courtage für die Vermittlung von Versicherungsverträgen ist Bestandteil der Versicherungsprämie. Die Courtage ist auch dann verdient,

wenn nach Vertragsaufhebung ein Ersatzvertrag geschlossen wird. Gleiches gilt bei bestehenden Verträgen für Verlängerungsverträge.

Der Makler ist berechtigt, auf Grund gesonderter Honorarvereinbarung, insbesondere bei der Vermittlung von courtagefreien Tarifen, eine

Vergütungsvereinbarung mit dem Kunden zu treffen. Dies steht den Vereinbarungen dieses Maklervertrages nicht entgegen.

§ 5. Haftung

Der Makler haftet dem Kunden für Schäden, welche er ihm grob fahrlässig oder vorsätzlich zufügt, im Bereich der Hauptleistungspflichten

haftet er für jede schuldhafte Pflichtverletzung.

Die Haftungshöchstsumme für fahrlässige Pflichtverletzungen ist beschränkt auf die jeweils vom Makler abgeschlossene

Haftpflichtversicherung. Ab dem 15.01.2013 ist die Haftungshöhe auf 1,23 Mio. Euro je Schadensfall pro Jahr begrenzt sowie auf eine

jährliche Gesamtleistung für Vermögensschäden in Höhe von 1,85 Mio. Euro. Dem Kunden ist bekannt, dass die Versicherungssumme und

Jahresgesamtleistung alle fünf Jahre nach dem europäischen Verbraucherindex angepasst wird. Er erkennt die jeweils gültige

Pflichtversicherungssumme als Begrenzung der Haftung der Höhe nach an. Der Kunde hat die Möglichkeit, den

Haftpflichtversicherungsschutz auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt. Kommt

der Kunde seinen ihm nach dem Maklervertrag obliegenden Mitwirkungshandlungen nicht bzw. nicht fristgerecht nach, so haftet der Makler

für daraus entstehende Schäden – gleich welcher Art – nicht.

Ansprüche gegen den Versicherungsmakler unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist. Für den Fall der Beendigung des Maklervertrages

verjähren die Ansprüche jedoch spätestens nach fünf Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Maklervertrag beendet

wurde. Vorgenannte haftungsbeschränkende Regelungen, so auch die verkürzte Verjährungsbestimmung, gelten jedoch nicht für Schäden

aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Maklers beruhen.

§ 6. Datenschutz

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zum Zwecke der Weiterverarbeitung bei dem Makler - auch elektronisch – gespeichert und an vom Makler empfohlene Produkthanbieter und/oder mit diesem vertraglich verbundene Vermittler oder Servicegesellschaften zur Antrags- und Vertragsbearbeitung und ggf. Archivierung weitergeleitet werden.

Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willigt der Kunde weiter ein, dass der Makler seine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Betreuung und Beratung im Rahmen des Maklermandats nutzen darf. Der Makler wird ermächtigt den Kunden jederzeit zu seinen Versicherungen und fehlendem Versicherungsschutz zu kontaktieren.

§ 7. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

2. Sollte eine Vorschrift dieses Vertrages unwirksam sein oder durch die Rechtsprechung oder durch gesetzliche Regelungen unwirksam werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zu Folge. Die nichtige Bestimmung oder die Schließung der Lücke hat durch eine Regelung zu erfolgen, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht. Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist Sitz des Maklers.

Ergänzung zu § 2 (Konkretisierung in Bezug auf bestehende Versicherungsverträge)

Dieser Versicherungsmaklervertrag bezieht sich auf

- a) alle betrieblichen/ privaten Versicherungen
- b) die auf gesonderte Anlage aufgeführten Versicherungsverträge
- c) die nachstehend angekreuzten Versicherungsverträge

Privatversicherungen

Lebens- +/- priv. Rentenversicherung

Berufsunfähigkeitsversicherung

Krankenvoll- (Zusatz-) Versicherung

Privatversicherungen (Fortsetzung)

Wohngebäudeversicherung

Hausratversicherung

Glasversicherung

Betriebsversicherungen

Gebäudeversicherung

Inhaltsversicherung

Elementarschadendeckung

Unfallversicherung

Rechtsschutzversicherung

Glasversicherung

Privathaftpflichtversicherung

Reisegepäckversicherung

Elektronikversicherung

Diensthauptpflichtversicherung

Reisekrankenversicherung

Transportversicherung

Tierhalterhaftpflichtversicherung

Elektronikversicherung

Maschinenversicherung

Haus-/Grundstückhaftpflichtvers.

Sterbegeldversicherung

Betriebs-/Berufshaftpflichtvers.

Kraftfahrzeugversicherung

Freizeitvers. (z.B. Wassersport)

Rechtsschutzversicherung

Bausparverträge

Kraftfahrtversicherungen

Betriebliche Altersvorsorge

Unfallversicherung

Vermögensschadenhaftpflicht

Sonstige Versicherung(en): _____ _____

Ort / Datum

Unterschrift Auftraggeber (bei Firmen + Stempel)

Unterschrift Makler

Stand: November 2013